



Rechtspolitik &amp; Verwaltungsreform

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C1/4, Wettbewerbspolitik und -recht  
Stubenring 1  
1011 Wien

per e-mail: [post@c14.bmwa.gv.at](mailto:post@c14.bmwa.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 5. September 2008

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen wird, und das Kartellgesetz 2005, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz u.a. geändert werden (Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008) | BMWA-56.141/0002-C1/4/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass die Vorgehensweise, mit der dieser Entwurf in Begutachtung geschickt wurde, einer so gravierenden Reform des Wettbewerbsgesetzes nicht gerecht wird. Es handelt sich um einen Vorschlag für eine tiefgreifende Umgestaltung der geltenden Rechtslage. Eine derartig umfassende Reform bedarf einer ausführlichen Diskussion im Vorfeld und sollte nicht knapp vor Ende einer Legislaturperiode in Angriff genommen werden. Auch für das Parlament ist die Zeitspanne zu kurz, um diese weitreichende Reform angemessen debattieren zu können.

✉ Schwarzenbergplatz 4  
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-2391

📠 +43 1 71135-2105

✉ [legal.policy@iv-net.at](mailto:legal.policy@iv-net.at)

🌐 [www.iv-net.at](http://www.iv-net.at)

A Member of the Confederation  
of European Business  
**BUSINESSEUROPE**

Die Industriellenvereinigung begrüßt ausdrücklich die Zusammenführung des Bundeskartellanwalts und der Bundeswettbewerbsbehörde innerhalb einer Institution.

Sie hat jedoch massive Bedenken hinsichtlich anderer im Gesetzesentwurf vorgesehener Änderungen.

In Folge werden die wesentlichsten Kritikpunkte erörtert, es handelt sich aber keinesfalls um eine abschließende Stellungnahme und wir behalten uns weitere Anmerkungen zu diesem oder folgenden Gesetzesentwürfen vor.

## Allgemeines

Wettbewerb trägt durch die Förderung von Innovation und Investition zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts bei. Eine Verbesserung der Rechtssicherheit liegt ebenfalls im Interesse der Industrie und der gesamten Wirtschaft.

Eine Wettbewerbspolitik, die diesen Forderungen Rechnung trägt, wird von der Industriellenvereinigung unterstützt.

Der vorliegende Entwurf eines Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetzes 2008 ist unserer Meinung nach ein Schritt in die falsche Richtung und nicht dazu geeignet, die Wettbewerbspolitik in Österreich zu fördern und zu erleichtern.

Darüber hinaus wirft die geplante Novelle auch aus rechtsstaatlicher Sicht zahlreiche Fragen/Bedenken auf.

Die bestehende Aufsplitterung der wettbewerbsrechtlichen Regelungen in ein Wettbewerbsgesetz und ein Kartellgesetz als Folge der Kompetenzaufteilung zwischen BMWA und BMJ ist für die Industrie nicht nachvollziehbar.

Wir treten daher für die Zusammenführung der beiden - sachlich nicht zu trennenden - Rechtsmaterien in einem einzigen Gesetz ein.

Im Regierungsprogramm zur 23. Gesetzgebungsperiode war eine Evaluierung des Kartell- und Wettbewerbsrechts vorgesehen, deren Ergebnis bisher nicht vorliegt.

Eine Novelle zum Wettbewerbsgesetz, die in Folge auch das Kartellgesetz betrifft, sollte auf den Ergebnissen dieser Evaluierung basieren, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten.

Ziel des Entwurfes ist es, die BWB nach dem Vorbild der meisten europäischen Länder mit Entscheidungsbefugnissen auszustatten. Als Vergleich werden etwa die Europäische Kommission und das deutsche Bundeskartellamt genannt.

Hier sei darauf hingewiesen, dass sich sowohl die Behörden- als auch die Wettbewerbsstruktur mit anderen Mitgliedsstaaten nur sehr schwer vergleichen lassen. Insbesondere unterscheiden sich die Nationalen Wettbewerbsbehörden auch durch ihre personelle Ausstattung von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde mit 30 Bediensteten (deutsches Bundeskartellamt: 300 Bedienstete, dänische Konkurrencestyrelsen: 150 Bedienstete, Niederländische Mededingingsautoriteit: 400 Bedienstete, GD Wettbewerb: 700 Bedienstete).

Um ihre bestehende Ermittlungsfunktion besser umsetzen zu können, sollte die BWB daher mit mehr personellen Ressourcen ausgestattet werden.

Im den Erläuterungen wird weiters festgehalten, dass sich die fehlende Effizienz bei der Durchsetzung des Kartellrechts auch an der sinkenden Anzahl kartellgerichtlicher Verfahren ablesen lässt. Eine geringe Anzahl von Gerichtsverfahren deutet aber nicht notwendigerweise auf einen Effizienzmangel hin sondern lässt auch andere Schlussfolgerungen zu, wie etwa eine sinkende Zahl von Wettbewerbsverstößen oder vermehrte außergerichtliche Abschlüsse von Vergleichen bei der BWB.

## Einzelnen Bestimmungen

- Die Eingliederung des Bundeskartellanwalts in die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wird ausdrücklich begrüßt.  
Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf der Wettbewerbsgesetznovelle 2007 unterstützte die Industriellenvereinigung dieses Vorhaben, da dadurch eine Reduktion von Sach- und Verwaltungsaufwand zu erwarten ist und mehr Ressourcen für die gezielte Wettbewerbskontrolle genützt werden können.  
Auch in Hinblick auf die notwendige Einbindung in die europäische Wettbewerbsbehördenstruktur, die nur bezüglich der Bundeswettbewerbsbehörde gegeben ist, sollte die derzeitige Zweiteilung beseitigt werden.
- Entscheidungsbefugnis der BWB: Die BWB neben Aufgriffs- und Ermittlungsbefugnissen auch noch mit Entscheidungsbefugnis auszustatten, ist rechtspolitisch höchst bedenklich. Eine solche „Voll-Wettbewerbsbehörde“ würde Kläger (Amtspartei) und Richter in einer Position vereinigen. Um Waffengleichheit und ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK zu garantieren, sind diese Befugnisse unbedingt von unterschiedlichen Institutionen wahrzunehmen.  
Weiters geht aus dem Entwurf auch nicht hervor, wer innerhalb der Behörde die Entscheidung treffen soll.  
Bei der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung des Kartell- und Wettbewerbsrechts sollte unter anderem auch geklärt werden, inwieweit die bestehenden Befugnisse der BWB ausgeschöpft werden.  
Dem Vorblatt ist zu entnehmen, dass für den Bund zusätzliche Personalkosten anfallen werden, da der Personalstand der BWB nach einer Betrauung mit einer Entscheidungsbefugnis entsprechend anzupassen sei. Etwaige Zahlen, in welcher Höhe sich diese zusätzlichen Kosten bewegen werden, fehlen allerdings. Diese sollten im Zuge einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung bei jedem Gesetzesentwurf enthalten sein.
- In § 35 Absatz 1 ist der Instanzenzug an das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht in Form einer Verfassungsbestimmung festgelegt. In weiterer Folge kann der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht angerufen werden.  
Mit dieser Bestimmung wird vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung (Art 94 B-VG) abgegangen. Es wird zu erläutern sein, ob hier der Fall einer zulässigen sukzessiven Kompetenz vorliegt. Ebenso wird der bisherige Instanzenzug verlängert, was auch zu einer

Verfahrensverlängerung führen kann, wenn der gesamte Instanzenzug ausgeschöpft wird. Dies liegt nicht im Interesse der Unternehmen.

- **Auskunftsverlangen und Unterlagenvorlage:** § 39 Abs 3 des Entwurfs sieht einen erheblichen Eingriff in Art 9StGG (Unverletzlichkeit des Hausrechts) vor. Während Hausdurchsuchungen auch weiterhin nur auf Anordnung des Kartellgerichts zulässig sein sollen, umgeht diese neue Duldungspflicht genau das dadurch geschützte Grundrecht. Damit haben nämlich Unternehmen, selbst wenn es sich um eine ganz allgemeine Untersuchung ihrer Branche handelt, das Betreten ihrer Geschäftsräume und die Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu dulden, ohne dass dies vorher von einem Gericht genehmigt wurde. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, haben sie neben Geldbußen mit erheblichen Zwangsstrafen zu rechnen. Diese Maßnahme ist in einem Rechtsstaat abzulehnen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach einem jedenfalls notwendigen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Eine derart weitgehende Offenlegung interner Firmeninformationen, die letztlich die tragende Firmenpolitik beinhalten, muss jedenfalls gebührend abgesichert sein.
- Der Entwurf sieht in § 15 eine Verkürzung der Entscheidungsfrist im Zusammenschlussverfahren für die BWB von 4 Monaten vor, was einer Verkürzung um 1 Monat im Vergleich zur geltenden Rechtslage darstellt. Dies wird von der Industrie ausdrücklich begrüßt.

Die Industriellenvereinigung möchte abschließend nochmals festhalten, dass wir für Wettbewerb und wettbewerbsorientiertes Handeln eintreten und die dafür notwendigen Maßnahmen unterstützen. Verfahrensbeschleunigung und Effizienz der Behörden tragen zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreichs bei.

Die Bundeswettbewerbsbehörde mit den im Entwurf vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen auszustatten und ihr die Möglichkeit des Eingriffs in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte einzuräumen, geht unserer Ansicht nach über diese notwendigen Maßnahmen weit hinaus und widerspricht den Prinzipien eines Rechtsstaats.

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

Dr. Wolfgang Seitz e.h.  
Bereichsleiter

Mag. Ingrid Schopf e.h.  
Bereich Rechtspolitik & Verwaltungsreform